
1) Sollen die Staaten Schulden machen?

Das Sollen setzt das Können voraus. Jedoch, daß die europäischen Regierungen Schulden machen können, d. i. daß ihnen, wenn sie Anleihen eröffnen und wenn sie anders Credit haben, Capitalien die Hülle und die Fülle zu Gebote stehen, lehrt die Erfahrung. Eher würde die Frage einer Erörterung nicht unwerth seyn, wie doch diese Masse von Capitalien angehäuft worden sey und fortdauernd vermehrt werde *). Man hat sich, zur Erklärung dieser Erscheinung, auf die Zunahme des Wohlstandes der meisten

*) Im Monat Mai des laufenden Jahres sollen in der Londoner Bank 7 Millionen Pfund Sterling (ungefähr 80 Millionen Gulden) gestanden haben, welche Privatpersonen in derselben unverzinstlich niedergelegt hatten.

europäischen Nationen, auf die Ursachen, welche diese Zunahme bewirkten, auf die lange Reihe von Kriegsjahren (da der Krieg Handels speculationen im Großen begünstigt), auf die in Umlauf gesetzte größere Masse des Papiergeldes, auch auf das allmähliche Anwachsen der Staatsschulden berufen. Doch ist noch überdies nicht zu übersehen, daß wir anders und besser wirthschaften gelernt haben, als unsere Vorfahren wirthschafteten. Diese hatten mehr an großen und kostbaren Vorräthen ihre Freude. Die Kunst, das Geld zu dem Leihen zu benutzen, war noch in ihrer Kindheit. Die Staatsanleihen haben auch über die Privat anleihen Aufschluß gegeben.

Das Sollen setzt die Freiheit voraus, das, was man thun soll, auch zu lassen. Nun steht es zwar den europäischen Regierungen nicht weiter frei, des Borgens sich zu enthalten. Sie müssen Geld aufnehmen, weil sie Geld aufgenommen, d. i. ihre, für die laufenden Ausgaben bestimmte, Einnahme gemindert haben. Sie müssen Geld aufnehmen, weil, wenn eine Regierung ihre Macht künstlich steigert, die übrigen nicht zurück bleiben dürfen. Selbst Napoleon konnte den Plan, die Staatsausgaben ohne Anleihen zu bestreiten, nur unter besonders günstigen Umständen, und nicht auf die Dauer, befolgen. Jedoch, wenn auch die europäischen Regierungen mehr oder weniger ge nöthigt sind, Anleihen zu machen; die Frage: sollen Staaten Geld aufnehmen? behält dennoch nicht nur an sich, sondern auch in Beziehung auf jene Regierungen ihr Interesse. Die Noth hat ihre Grade. Man kann auch bloß wegen eines Vortheiles Geld borgen. Wenn es für

den Staat rätzlich ist, Schulden zu machen; so ist es für ihn unrätzlich, die Schulden, die er gemacht hat, durch Zahlungen zu vermindern.

Es kann die vorliegende Aufgabe, und sie soll in dem Folgenden aus mehr, als einem Standpuncte in Betrachtung gezogen werden. Zu beginnen ist die Untersuchung mit der Erörterung der Frage, ob und inwiefern es, nach den Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre rathsam sey, daß die Staaten Schulden machen *).

In dem Interesse des Staatshaushaltes, also wenn man Staatsanleihen dem Einkommen nach betrachtet, welches sie der Regierung verschaffen, darf man getrost die Behauptung aufstellen: Staatsanleihen sind unter den verschiedenen möglichen Abgaben, welche der Staat erheben kann, die vollkommensten. Denn keine andere Abgabe wird mit so geringen Kosten erhoben. Abgesehen von Zwangsanleihen, zu welchen der Staat überhaupt nur in den äußersten Fällen seine Zuflucht nehmen darf und soll, bringen die Steuerypflichtigen ihren Beitrag sogar freiwillig dar; ja sie wetteifern wohl selbst mit einander, wer es dem Andern im Zahlen zuvorthun kann. Allerdings verspricht der Staat denen, welche ihm

*) Da, was den Namen dieser Wissenschaft betrifft, die Kunstsprache noch nicht vollkommen bestimmt ist; so bemerke ich Folgendes: Unter der Staatswirthschaftslehre verstehe ich die Gattung, the political economy, l'économie politique. Die zwei Haupttheile dieser Wissenschaft werde ich durch die Worte: die Lehre von der Nationalwirthschaft — die Lehre von dem Staatshaushalte, bezeichnen.

Das Geld darleihen, zugleich Entschädigung, d. i. die Rückzahlung, oder wenigstens die Verzinsung des Capitals. Allein, auch was dieses Versprechen der Entschädigung betrifft, ist der Staat gar sehr im Vortheile. Mit dem Preise des Geldes vermindern sich die Schulden des Staates. Da man nun einerseits, nach den seit ungefähr dreihundert Jahren gemachten Erfahrungen, annehmen kann, daß in Europa, außerordentliche Zeiten abgerechnet, der Preis des Geldes unaufhörlich im Sinken ist, und da andererseits die Rückzahlung der Staatsanleihen fast immer auf unbestimmte Zeit (*ad Calendas graecas*) ausgesetzt wird; so ist der Vortheil, welchen der Staat bei seinen Anleihen von dem Fallen des Geldpreises zieht, äußerst bedeutend. Eben so kann der Staat, in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, einer Vermehrung des Nationalvermögens, also einer Vermehrung seiner Geldmittel, mit derselben Gewißheit entgegensehen, mit welcher er auf die Vermehrung der Volkszahl rechnen darf. Ueberdies können sich die Verhältnisse so stellen, und sie haben in der neuesten Zeit in Europa sich so gestellt, daß der Staat die Entschädigung, die er seinen Gläubigern zu leisten versprochen hat, (die Zinsen oder das Capital) herabsetzen kann, ohne doch den Gläubigern sein Wort zu brechen. Er kann z. B. die Zinsen einer früher aufgenommenen Anleihe herabsetzen, wenn er Geld zu niedrigen Zinsen haben und mit diesem diejenigen ältern Gläubiger befriedigen kann, welche sich jene Herabsetzung nicht gefallen lassen wollen. Oder er kann seinen Gläubigern einen höhern Zins anbieten unter der Bedingung, daß sie von ihrem Capitale einen Theil schwinden lassen, und mit dem Versprechen, daß er das

so herabgesetzte Capital eine Reihe von Jahren hindurch nicht auffündigen wolle *). Endlich und im schlimmsten Falle bleibt dem Staate das heroische Mittel eines Bankrottes, d. i. der einseitigen Vernichtung seiner Schulden übrig. Nun bin ich zwar weit entfernt, einer solchen Maaßregel eine Lobrede zu halten. Es ziemt sich nicht, in die Ehrliche der Regierungen ein Mißtrauen zu setzen. Ein Staatsbankerott kann allerdings die Staatsverfassung gefährden. Er verschließt, wenigstens auf eine gewisse Zeit, der Regierung eine Hülfquelle, deren sie kaum entbehren kann u. s. w. Jedoch einem Feinde, den man zu fürchten hat, muß man ins Angesicht schauen. Jene Maaßregel ist denn doch nicht so gefährlich, wie sie auf den ersten Blick zu seyn scheint. Sie kann durch die Art, wie sie ausgeführt wird, weniger nachtheilig gemacht werden. Es kommt viel auf die Zeitumstände an, unter welchen sie in Vollziehung gesetzt wird. Unmittelbar vermindert ein Staats-

*) Dieser Plan ist vor Kurzem in Großbritannien von Herrn Brickwood in Vorschlag gebracht und zum Theile von dem Kanzler der Schatzkammer in der jetzigen Parlamentssitzung bei der neuesten Reduction der Staatsschuld in Anwendung gebracht worden. Er lautet seinem speciellen Inhalte nach so: Ein jeder Inhaber 4 Procentiger Staatsschuldscheine hat die Wahl, statt 100 zu 4 Procent 70 zu 5 Procent zu nehmen. Diese 70 Procent können ihm in den nächsten 43 Jahren nicht aufgekündigt werden. Vergl. A plan for redeeming the new Four per Cents, humbly suggested to the consideration of his Majesty's Government. By John Brickwood. Lond. 1830. 8. Vor Kurzem hat der Verf. einen Nachtrag zu dieser Flugschrift herausgegeben.

bankerott das Nationalvermögen schlechterdings nicht; was die Capitalisten des Landes verlieren, gewinnt die Nation, d. i. wird der Nation abgeschrieben. Der Verlust der auswärtigen Capitalisten ist sogar ein wahrer Gewinn für die Nation. Der Verlust, den die Inländer erleiden, trifft mehr solche Capitalisten, welche von ihren Renten leben, als solche, welche ihre Capitalien in einem Gewerbe angelegt haben *). Das Schicksal Jener aber steht mit dem Nationalwohlstande in einer weniger genauen Verbindung; es kann überdies (z. B. durch eine Armentaxe) gemildert werden. Der, durch einen Bankerott erschütterte, Staatscredit stellt sich schneller wieder her, als man erwarten sollte. (Das zeigt Frankreichs Beispiel.) Die Menschen sind vergesslich; eine Veränderung der, die Staatshaushaltung leitenden, Beamten kann viel wirken. Wäre daher auch von dem verschuldeten Zustande der europäischen Staaten das Aeußerste für die Gläubiger dieser Staaten zu fürchten; die schuldenden Staaten selbst könnten dennoch der Zukunft ohne Muthlosigkeit entgegensehen. Sollten diese Aeußerungen tadelnswert gefunden werden; so könnte ich mich vielleicht auf die Auctorität der mosai-

*) Man hat genaue Listen über die Zahl der brittischen Staatsgläubiger. Die neueste (vom J. 1826) steht in der Schrift: *On the distressed State of the Country. By a Merchant. London 1830. 8.* (Eine ältere vom J. 1823 in der Schrift: *Statistical Illustrations of the territorial Extent and Population, Rental, Taxation etc. etc. compiled for and published by Order of the London statistical Society. III. Ed. Lond. 1827. 8.*)

schen Gesetzgebung berufen, nach welcher alle Schuldforderungen, die ein Israelit an den andern zu machen

Es erhalten jährliche Dividenden oder Zinsen:

Von den:	Nicht über 5 L. st.	Nicht über 10.	Nicht über 50.	Nicht über 100.	Nicht über 200.	Nicht über 300.	Nicht über 500.	Nicht über 1000.	Nicht über 2000.	Ueber 2000.	Summe d. Gläubiger.
3 per Cent. Consols . . .	28,660	12,869	32,086	9,352	6,300	2,262	1,458	855	264	109	94,215
ditto Reduced 3½ ditto Annuities . . .	12,011	4,998	12,133	3,528	2,215	804	512	300	105	44	36,650
4 ditto Consols Long Annuities	233	166	447	205	173	60	71	58	23	14	1,450
New 4 per Cent.	9,981	5,174	12,502	3,593	2,021	608	400	181	35	17	34,512
3 per Cent. Ann. 1726	8,360	3,369	7,731	1,644	825	254	157	58	12	7	22,417
Old South Sea Annuities	31,359	14,629	34,472	7,677	3,903	1,145	644	280	48	24	94,181
New ditto ditto 3 per Cents.	151	90	211	50	22	8	1	—	—	—	533
1751.	746	390	90½	190	76	19	41	5	1	2	2,345
Summa:	92,223	42,083	101,274	26,410	15,604	5,178	3,260	1,741	490	218	288,481

Man sieht also, daß die Zahl derjenigen Capitalisten, welche kleinere Summen in den Stocks stehen haben, bei weitem die größere ist. Derselbe Fall dürfte in allen europäischen Staaten, die Schulden haben, eintreten. Man kann hiemit z. B. den Schluß ziehen, daß der größte Theil der jährlichen Dividenden unmittelbar zur Consumption verwendet wird.

hätte, jedes funfzigste Jahr für erloschen zu crachten seyn sollten *).

Betrachtet man Staatsanleihen aus dem Standpuncte der Nationalwirthschaft; so dürfte weder die Meinung Beifall verdienen, nach welcher Staatsanleihen für den Wohlstand der Nation unbedingt vortheilhaft sind, noch die Meinung, nach welcher der Staat nur in Fällen der Noth, d. i. nur wenn er seine Ausgaben nicht durch andere Auflagen, oder nicht aus andern Einkünften bestreiten kann, zu Anleihen seine Zuflucht nehmen soll. — Die erstere Meinung nimmt an, daß durch Staatsanleihen neue Capitalien geschaffen werden, daß die Schuldforderungen, welche aus ihnen entstehen, das Nationalvermögen gerade um ihren Betrag vermehren. Allein es läßt sich schlechterdings nicht absehen, wie das Nationalvermögen (wenn man auch voraussetzt, daß der Staat das Geld nur von inländischen Capitalisten geborgt hat,) durch eine bloße Rechnungsoperation, d. i. schon dadurch vermehrt werden könne, daß den Staatsgläubigern eine gewisse Summe zu Gute geschrieben, mit derselben Summe aber die Nation belastet wird. Diese Meinung ist aus demselben Grunde ein Irrthum, aus welchem es eine Täuschung ist, wenn man den Wohlstand einer Nation dadurch erhöhen zu können glaubt, daß man die Production oder Fabrication gewisser Waaren im Inlande, durch die Belastung der Einfuhr derselben Waaren mit schweren Zöllen, begünstigt, d. i. zum Vorthelle der inländischen Producenten oder Fabrikanten der Nation eine Abgabe aufbürdet. Niemand kann dadurch

*) Vergl. F. D. Michaelis mosaisches Recht. §. 158.

reich werden, daß er Geld aus der einen Casse in eine andere legt. Der einzige positive Vortheil, den Staatsanleihen für den Wohlstand der Nation haben, ist der, daß sie das Nationalvermögen in einem Grade und auf eine Weise disponibel machen, wie es sonst nicht disponibel seyn würde. Man hat den Plan in Vorschlag gebracht, einem jeden Grundeigenthümer, bis zu einem gewissen Betrage des Werthes seines Grundstückes, einen oder mehrere Schuldbriefe von Staatswegen auszustellen, welche dann der, in dem Briefe aufgeführte, Grundeigenthümer und Schuldner nach Gefallen in Umlauf setzen könnte. Die Schuldscheine, welche der Staat seinen Gläubigern ausstellt, leisten ganz das, was man von der Ausführung jenes Planes zu erwarten hätte.

— Die andere Meinung kann auf zwei, von einander wesentlich verschiedene, Gründe gestützt werden. Man kann sagen: Es ist eine Ungerechtigkeit gegen die Nachwelt, wenn der Staat Anleihen macht. Ein jeder Tag soll für das Seine sorgen! Oder man kann sagen: Der Staat bewirthschaftet das Nationalvermögen schlecht, wenn er Auflagen in der Form eines Anleiheus erhebt. Jedoch die Unhaltbarkeit des erstern Grundes ist schon oben gezeigt worden. In Beziehung auf das Staatsobereigenthum ist Zukunft und Gegenwart eins; oder, um denselben Satz in der Sprache der Nationalwirthschaftslehre auszudrücken *): es ist für die Nachwelt dasselbe, ob das Nationalvermögen durch ein Staatsanleihen, oder durch eine gewöhnliche Auflage gemindert wird. Auch ist nicht zu

*) Mit dem Herrn geh. Rathe Nebelius in d. a. W. I, 663.

unterscheiden, ob die Ausgabe, für welche der Staat ein Anleihen macht, zum Vortheile der Nachwelt gereiche, oder nicht gereiche. Denn es ist überhaupt ein Irrthum, wenn man den Vortheil der Steuerpflichtigen zum Maasstabe für die Vertheilung der Steuern oder für die Größe des, von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden, Beitrages macht *). Nur als eine Regel der Nationalwirthschaft also kann jene Meinung, wenn überhaupt, vertheiligt werden. In dieser Eigenschaft aber kann sie am Besten so geprüft und widerlegt werden, daß die Untersuchung sofort zur Erörterung der Frage fortschreitet: Was spricht in dem Interesse der Nationalwirthschaft überhaupt für oder gegen die Staatsanleihen? Die Begründung eines Satzes ist zugleich die Widerlegung seines Gegensatzes.

Auch hier hat man von der Ansicht auszugehen, daß Staatsanleihen nur eine eigenthümliche Art von Auflagen sind. Man hat daher die vorliegende Untersuchung an die Beantwortung der Frage anzureihen: Wie unterscheiden sich Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, von andern Auflagen? Sie unterscheiden sich aber, in dieser Beziehung, von andern Auflagen **) 1) dadurch, daß Auflagen von allen Steuerpflichtigen, — oder doch, was hier außer Rechnung gelassen werden kann, von dem größern

*) Nur für gewisse Abgaben, z. B. für Brücken- und Wegegelder, für Gerichtsporteln, für Briefporto, ist dieser Maasstab gültig. Man sollte diese Abgaben mit einem besondern Namen bezeichnen.

**) Um Worte zu sparen, werde ich in der Folge die Auflagen, die nicht in der Form eines Anleiheus erhoben werden, Auflagen schlechthin nennen.

Theile der Steuerpflichtigen — die Gelder aber, welche der Staat Anleihenweise aufnimmt, nur von einigen wenigen Steuerpflichtigen, nur von den Capitalisten, die an dem Darleihen Theil nehmen wollen, entrichtet werden. (Womit noch der Unterschied zusammenhängt, daß in dem erstern Falle das Geld in kleinern, in dem letztern Falle aber in größern Quoten erhoben wird; ein Unterschied jedoch, welcher, die Sache aus dem Standpuncte der Nationalwirthschaft betrachtet, schwerlich in Anschlag zu bringen seyn dürfte.) Die Frage: Soll der Staat Schulden machen? stellt sich daher so: Ist es, in dem Interesse des Nationalwohlstandes, rathsamer, daß der Staat die Gelder, deren er bedarf, (überhaupt, oder in einem gegebenen Falle,) von den sämtlichen Steuerpflichtigen, oder daß er sie nur von einem Theile der Steuerpflichtigen erhebe? Und da der Staat den letztern Weg nur unter der Bedingung mit Recht einschlagen kann, daß er das Geld Anleihenweise aufnimmt, oder daß er, im Namen der sämtlichen Steuerpflichtigen, Verzinsung und Rückzahlung verspricht: ist es rathsamer, daß die Steuerpflichtigen das Geld selbst entrichten, oder daß sie es borgen? Auf diese Frage aber kann nur die Antwort ertheilt werden: Eine Nation, die Gesamtheit der Steuerpflichtigen, ist, in dieser Beziehung, mit einem Privatmanne zu vergleichen. Wie ein Privatmann seine laufenden Ausgaben in der Regel aus eigenen Mitteln (aus seinem Einkommen und ohne Geld aufzunehmen) zu bestreiten hat; so auch eine Nation. Allein dieselben Ausnahmen, welche jene Regel leidet, leidet auch diese. Es darf und soll daher eine Regierung Geld aufnehmen, erstens, wenn die Nation nicht im Stande

ist, die Summe, deren die Regierung bedarf, aus ihrem Einkommen zu bestreiten, wenn sie also, um diese Summe mittelst einer Auflage aufzubringen, genöthigt seyn würde, ihren Vermögensstock anzugreifen; was die Regierung daran erkennen kann, daß die Abgaben nur mit Schwierigkeit herbeigetrieben werden können, oder daß der Ertrag der Abgaben im Sinken ist. Ein Privatmann hat seine Ausgaben zu beschränken, wenn sie seine Einnahme übersteigen; eine Regierung muß ihre Ausgaben, in Fällen der Noth, also insbesondere in Kriegszeiten, um einen jeden Preis zu bestreiten suchen. Allerdings könnte es die Regierung den einzelnen Steuerpflichtigen überlassen, die Abgaben, die sie nicht aus ihrem Einkommen aufbringen können, durch Anleihen oder durch die Verfilberung ihrer Güter zu decken; aber der, in jeder Hinsicht vortheilhaftere, Ausweg ist ein Staatsanleihen. Seitdem dieser Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt worden ist, sind die Kriege für den Wohlstand der europäischen Völker weit weniger nachtheilig, als sie es ehemals waren. Uebrigens ist es in den Fällen dieser Art gleichgültig, ob der Staat das Geld bei inländischen oder bei auswärtigen Capitalisten aufnimmt. Er nimmt es da am besten auf, wo es zu den vortheilhaftesten Bedingungen zu haben ist. — Eine Regierung, welche, zur Deckung ihrer Ausgaben, einer Vermehrung ihrer Einnahmen bedarf, darf und soll zweitens dann Geld aufnehmen, wenn die Nation zwar im Stande seyn würde, eine Erhöhung der Auflagen aus ihrem Einkommen zu bestreiten, wenn jedoch die Nation, nach der Beschaffenheit der Umstände, ihre Ersparnisse mit großem Gewinne in dem Ackerbaue, in Gewerben, oder im Handel

anlegen kann. Ganz so borgt auch ein Privatmann mit gutem Grunde Geld, wenn er mit dem Gelde mehr vers dienen kann, als der Zins beträgt. In Amerika tritt dieser Fall ein, und er wird noch lange eintreten. Daher haben die südamerikanischen Staaten sofort zum Credite ihre Zuflucht genommen; noch weiser haben allerdings die vereinigten Staaten von Nordamerika gehandelt, welche ihre Schuld in dem Grade gemindert haben, daß sie nur noch dem Namen nach eine Schuld ist. Auch Rußland dürfte sich in dem Falle befinden, daß es, wenn es seine Einnahme zu erhöhen hat, aus dem vorliegenden Grunde am besten eine Staatsanleihe eröffnet. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Anleihen, welche eine Regierung aus diesem Grunde aufnehmen will, am besten im Auslande gemacht werden. Endlich drittens darf und soll eine Regierung Geld borgen, wenn ihre Ausgaben überhaupt plötzlich steigen, wenn sie also, wollte sie nicht ein Anleihen eröffnen, die Auflagen plötzlich erhöhen müßte *). Denn es muß allemal in dem Haushalte der einzelnen Steuerpflichtigen Verlegenheit und Unordnung verursachen, wenn die öffentlichen Abgaben, besonders die directen, plötzlich gesteigert werden. Alles dieses zusammen genommen, darf man daher wohl behaupten, daß keine Nation einen wohlgeordneten Haushalt haben, keine zu einem immer größern Wohlstande stetig und ununterbrochen fortschreiten kann,

*) Ich übergehe die Staatsanleihen, welche zur Herabsetzung früherer Schulden oder zur Einziehung eines, vom Staate in Umlauf gesetzten, Papiergeldes gemacht werden. Das sind Finanzoperationen.

wenn nicht die Regierung von Zeit zu Zeit, so wie der eine oder der andere von jenen Fällen eintritt, zu Anleihen ihre Zuflucht nimmt.

„Das System der Staatsanleihen (sagt der Graf Lauderdale in seinen, im Drucke erschienenen, Briefen an den Herzog von Wellington), durch dessen Anwendung eine Nation die Mittel erhält, einen größern Aufwand zu bestreiten, als den, welchen sie sonst für ihren unmittelbaren Gebrauch zu machen im Stande seyn würde, hat und muß allemal die Folge haben, daß Land, in welchem man dieses System in Vollziehung setzt, nicht etwa ärmer, sondern reicher zu machen.“ — Sodann aber unterscheiden sich Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, von andern Auflagen 2) dadurch, daß sie die Steuerpflichtigen, indem sie diese einer Last entheben, zugleich mit einer Last, und zwar mit einer Last, die von Dauer, wenn auch von einer kürzern oder längern Dauer, ist, beschweren. Mit andern Worten: Staatsanleihen verwandeln eine außerordentliche Staatsausgabe in eine gewöhnliche; sie vertheilen eine Auflage, die sonst sofort zu entrichten seyn würde, auf eine längere oder kürzere Reihe von Jahren. Offenbar spricht dieser Unterschied zum Vortheile der Staatsanleihen. Eine Nation gewinnt eben so, wie eine Privatperson, wenn sie ihre Ausgaben einer gewissen Regel unterwerfen, einem unverhältnismäßigen Steigen derselben vorbeugen kann. Jedoch gerade von dieser Seite hat man die Staatsanleihen am heftigsten angegriffen. Staatsanleihen, behauptet man, thun dem Nationalwohlstande auf dieselbe Weise Eintrag, wie eine jede Ausgabe, die ohne eine Vergeltung gemacht wird, das Vermögen desjenigen

vermindert, von welchem sie bestritten worden ist. Die Zinsen der Staatsschulden können jährlich eine solche Summe betragen, daß es der Nation schwer, ja vielleicht unmöglich ist, neben den, jährlich zu leistenden, Sinzzahlungen die laufenden Ausgaben zu decken. Ja so verführerisch ist die Leichtigkeit, mit welcher eine Regierung, die Credit hat, die unverantwortlichsten Ausgaben machen kann, ohne durch das Verschwenden der öffentlichen Gelder dem Volke für den Augenblick Ursache zur Unzufriedenheit zu geben, und ohne selbst auf ihre Fehler sofort aufmerksam gemacht zu werden, daß man die Menschen sehr schlecht kennen müßte, wenn man hoffte, daß die Regierungen dieser Versuchung nicht unterliegen würden. (Universitas male administrat ist ein altes und wahres Sprüchwort.) Und man bezieht sich, zur Bestätigung dieser Behauptungen, auf das Ansehen der Geschichte, namentlich auf das Beispiel Großbritannien's. Die Vertheidigung der Staatsanleihen gegen diese Vorwürfe ist nicht so schwer, als sie es auf den ersten Blick zu seyn scheint. Nicht die Staatsanleihen trifft dieser Tadel, sondern die Ausgaben, wegen welcher die Schulden gemacht worden sind. Darüber können sich vielleicht die Britten beschweren, daß die Regierung so große Summen verwendet hat, um dem französischen Volke zu seiner jetzigen Constitution, d. i. zu einem Glücke zu verhelfen, welches ihm sonst schwerlich geworden wäre. Vorausgesetzt aber, daß der Zweck, für welchen die brittische Regierung in dem Kriege mit der französischen Republik und in dem mit dem französischen Kaiserreiche so schwere Summen aufgenommen hat, gerechtfertiget werden kann; so sind mit diesem Zwecke auch die Mittel gerechtfertigt,

ohne welche der Zweck nicht zu erreichen gewesen seyn würde. Wenn der Credit die Regierungen verleiten kann, unnöthige Ausgaben zu machen (was allerdings eingeräumt werden muß); so ist dem Uebel durch die Organisation der Verfassung Einhalt zu thun. Auch liegt in dem Staatscredite selbst ein Gegenmittel. Er sinkt, wenn er gemißbraucht wird. Es geschieht ferner in einer Menge von Fällen, daß die Gegenwart der Zukunft Lasten aufbürdet. Nun hat zwar die Verzinsung der Staatsschuld, ein Fall dieser Art, das Eigenthümliche, daß die Beschränkung dieser Ausgabe, wenn sie, wegen einer Veränderung der Umstände, nothwendig wird, besondern Schwierigkeiten, welche rechtlicher Art sind, unterworfen ist. Allein in der andern Waagschaale liegen die Glücksfälle, von welchen man, wie oben erwähnt worden ist, eine Erleichterung dieser Last erwarten darf, liegen die Kunstmittel, durch welche man die Staatsschulden oder deren Zinsen, unbeschadet der Rechte der Gläubiger, herabsetzen kann.

Daß, was in dem Obigen über Staatsanleihen und Staatsschulden in nationalwirthschaftlicher Hinsicht bemerkt worden ist, bezog sich auf den Einfluß, welchen sie auf den Wohlstand der Nation, diese als ein Ganzes betrachtet, haben. Allein von demselben Standpunkte aus sind sie noch überdies in der Beziehung in Erwägung zu ziehen, in welcher sie zu dem Wohlstande der einzelnen Unterthanen stehen. — Wenn Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, nachtheilig wirken; so thun sie es in dieser Beziehung. Indem der Staat ein Anleihen eröffnet, tritt er zuvörderst in Concurrenz mit allen den Privatpersonen, welche außer ihm An-

leihen im Lande machen wollen. Er kann das allerdings, wenigstens in einem gewissen Grade, vermeiden, wenn er das Geld im Auslande borgt. Doch wird alsdann nur der Kampf zwischen dem Staate und dessen Mitwerbern in ein anderes Land verlegt; weshalb dieser Fall hier unbeachtet gelassen werden kann, und unbeachtet gelassen werden soll. In diesem Kampfe stehen die Unterthanen offenbar im Nachtheile. Der Credit des Staates steht in der Regel höher, als der Credit der Einzelnen; die Leichtigkeit, mit welcher man die Zinsen von den, dem Staate dargeliehenen, Capitalien beziehen kann, ist für die Capitalisten besonders anziehend. So verdrängt also der Staat allen denen den Geldmarkt, welche mit ihm zugleich Geld suchen. Einigen Ersatz für diesen Verlust erhalten die Mitwerber des Staates allerdings dadurch, daß der Zinsfuß, d. i. der Marktpreis der Capitalien, stetiger wird, daß die Verkäuflichkeit der Staatsschuldsscheine Privatanleihen erleichtert. Allein für genügend dürfte dieser Ersatz keinesweges zu achten seyn. Eben so leidet der Staat, indem er Anleihen eröffnet, die Capitalien von der Bestimmung zu nutzbaren Verwendungen ab, welche ihnen sonst die Capitalisten selbst zu geben veranlaßt, oder genöthigt seyn würden. Wenn in den neuern Zeiten die Preise der Landgüter bedeutend gesunken sind; so war eine Ursache dieses Sinkens, wenn auch nicht die einzige, unstreitig die, daß die Capitalisten ihre Gelder lieber in Staatspapieren anlegten, als zum Ankaufe von Grundstücken verwendeten, daß sich also die Zahl derer, welche Grundstücke anzukaufen suchten, verminderte. Nun werden zwar alle diese Nachtheile mehr oder weniger in dem Gefolge der Staatsanleihen seyn, je

nachdem das Land, dessen Regierung die Anleihe macht oder gemacht hat, ärmer oder reicher ist, d. i. je nachdem in dem Lande ein Mangel oder ein Ueberfluß an Capitalien ist. Allein auch unter der günstigsten Voraussetzung können Staatsanleihen nicht ohne alle nachtheilige Folgen für den Wohlstand der einzelnen Unterthanen wenigstens so lange seyn, als die Staatsanleihen die Capitalien Vorzugsweise an sich ziehen. — Jedoch, es giebt ein Mittel, welches geschickt ist, einen Theil der Capitalien dem Privatverkehre zu erhalten, ohne daß es doch dem Staate die Hülfquellen entzöge, welche er in seinem Credite hat. Dieses Mittel sind wohl berechnete und feststehende Banken, nicht eine Staatsbank, sondern Privatbanken. Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich hier die Bedingungen, unter welchen Banken diesem Zwecke entsprechen können, aus einander setzen wollte. Doch ich kann mich wegen jener Behauptung auf das System beziehen, nach welchem die schottischen Banken eingerichtet sind und verwaltet werden*). Mittelft dieses Systems wird der Privatcredit mit dem

*) Vergl. über das System dieser Banken, so wie über die Londoner Bank und über die Geschäfte der englischen Bankiers: The quarterly Review. März 1830. S. 476. Die schottischen Banken sind Actiengesellschaften. Die Actionaire haften nur mit ihrer Einlage für den Credit der Bank. In England darf — in einem Umkreise von 65 englischen Meilen, von London aus gerechnet, — kein Bankierhaus mehr, als sechs Gesellschafter haben. Wenn, außerhalb dieses Umkreises, eine Bank von einer Gesellschaft gegründet wird; so haften die einzelnen Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der Bank. (Das verhindert die Entstehung größerer Gesellschaften dieser Art.) Auch in Beziehung auf die Geschäfte haben die

Staatscredite auf den Fuß der Gleichheit gestellt, d. i. es wird auch jener in einen gemeinsamen oder öffentlichen Credit verwandelt. Zugleich werden die Mittel, den Privatpersonen zu Hülfe zu kommen, durch das Papiergeld, welches die Banken in Umlauf setzen, vermehrt. Freilich ist dieses System nicht überall ausführbar. Besonders schwierig würde die Ausführung in den kleinern teutschen Staaten seyn. Doch beweiset der Verein, welcher seit einigen Jahren in Württemberg für Privat-An- und Darleihen besteht, daß auch in Teutschland das Bedürfniß gefühlt wird und Abhülfe zuläßt. Nur vergesse man nie, daß alle Anstalten dieser Art, wenn sie dem oben gedachten Zwecke entsprechen sollen, Privatanstalten seyn und bleiben müssen. Sollte übrigens jenes Mittel aus irgend einem Grunde in dem einen oder in dem andern Staate nicht anwendbar seyn; so ist dem Privaterebite, damit er den Kampf mit dem Staatscredite bestehen könne, wenigstens durch eine gute Hypothekenordnung zu Hülfe zu kommen.

Staatsanleihen sind in dem Obigen, was ihre staatswirthschaftliche Seite betrifft, in einem Lichte dargestellt worden, welches von Vielen für zu vortheilhaft und reizend erachtet werden dürfte. Jedoch noch viel weiter geht ein neuerer englischer Schriftsteller, welcher die Staatsausgaben sogar in der Regel, und nicht blos in gewissen Fällen, durch Staatsanleihen (in Verbindung mit einer Einkommensteuer) zu decken vorschlägt, daher auch die Ab-

schottischen Banken Eigenthümlichkeiten, welche sie ganz besonders zu einer Stütze des Privaterebits machen.

zahlung einer bereits gemachten Schuld gänzlich widerräth *). Wenn ich auch nicht gemeint bin, mit diesem Schriftsteller gleichen Schritt zu halten, und daher die Meinung desselben nicht zur Bestätigung, sondern nur zur Entschuldigung der von mir verfolgten Ansicht anführen kann; so wird es doch den Lesern des vorliegenden Aufsatzes vielleicht nicht unwillkommen seyn, die Meinung jenes Schriftstellers (in einem Auszuge) kennen zu lernen.

„Wenn wir Steuern erheben,“ sagt dieser Schriftsteller; „so gehen wir zu eines Mannes Hause, bewaffnet mit einem tüchtigen Prügel, wir schlagen ihn, bis er weich wird, wir stellen ihn perpendiculaire auf den Kopf und schütteln ihn, bis daß das Geld aus seinen Taschen fällt; alles dieses zum großen Jammer und Elende des Mannes. Aber wenn wir borgen; so kommt derselbe Mann aus eigenem freien Willen zu unserm Hause, zieht seinen Hut ab und legt das Geld auf den Tisch. „„Schreibt es mir gut,““ ist alles, was er sagt, und ruhig geht er wieder an sein Geschäft.“

„Das ist der Unterschied zwischen Besteuern und Borgen. Warum also, mit großem Aufwande von Zeit und Mühe und Geld, das auffuchen, was, wenn es uns beliebt, von selbst zu uns kommt? warum das erzwingen, was von dem guten Willen erhalten werden kann? warum nehmen, wenn wir nur anzunehmen brauchen? — Der Grundsatz, auf welchem alle Staatsanleihen beruhen, ist

*) S. drei, mit dem angenommenen Namen: Hermes, unterzeichnete, Briefe in den Times vom 19. Dec. 1829, vom 7. und 30. Jan. 1830.

in den wenigen Worten, in den Worten Burke's, enthalten: Besteuert euch selbst für den gemeinsamen Aufwand, oder das Parlament wird es statt eurer thun! — Wird dieser Grundsatz regelmäßig in Vollziehung gesetzt; so ist das Endresultat eine lange Rechnung über ausgegebenes Geld. Wie Cicero in seiner Rede gegen den Piso sagt: Hier ist die Rechnung, aber wo ist das Geld?"

„Was ist also das Bessere, — die Schuld eines Staates abzutragen, oder sie zu vermehren? — Es sey die Schuld in Geld 500,000,000 L., der jährliche Zins 20,000,000 L., weitere 20,000,000 L. fordere der laufende Staatsaufwand; die ganze, jährlich aufzubringende, Summe (d. i. 40,000,000 L.) werde durch eine Einkommenssteuer gedeckt; das Nationalvermögen betrage in Geld 2,000,000,000 L., und das jährliche Einkommen der Nation 100,000,000 L. Die Rechnung steht dann so:

Nationalcapital	2,000,000,000 L.
Staatsschuld	500,000,000 L.

Zusammen: 2,500,000,000 L.

so daß das Capital, welches zur Abtragung der Staatsschuld benutzt werden kann, 2500 Millionen beträgt. — Weiter:

Jährliches Einkommen der Nation	100,000,000 L.
Jährliches Einkommen von den Zinsen der Staatsschuld . .	20,000,000 L.

Zusammen: 120,000,000 L.

so daß das jährliche Einkommen, welches der Einkommenssteuer unterworfen ist, 120 Millionen beträgt. — Diese

Ansätze können nicht bestritten werden *). Denn das Nationalcapital, sein Betrag sey welcher er wolle, existirt unabhängig von der Staatsschuld; und eben so hat die Staatsschuld, obwohl nur ein fingirtes Capital, nach den obigen Grundsätzen, zu ihrer eigenen Abbezahlung beizutragen. Auf dieselbe Weise existirt das jährliche Einkommen der Nation unabhängig von den jährlichen Zinsen der Nationalschuld, und es haben diese Zinsen zu ihrer eigenen Berichtigung beizutragen.“

„Da nun, nach diesen Voraussetzungen, zur Deckung des Staatsaufwandes jährlich 40,000,000 L. erforderlich sind, und das jährliche Einkommen, aus welchem dieser Aufwand zu bestreiten ist, 120,000,000 L. beträgt; so beträgt die, jährlich zu erhebende, Einkommensrate $33\frac{1}{3}$ Procent; von welcher Rate (die Zinsen der Staatsschuld, wie oben, zu 20,000,000 L. angenommen) die Staatsgläubiger 6,666,666 L. 13 S. 4 D. — und zwar 3,333,333 L. 6 S. 8 D. zur Bezahlung der, ihnen zu entrichtenden, Zinsen, und eben so viel zur Bestreitung der andern Staatsausgaben — zu tragen haben, die übrigen 33,333,333 L. 6 S. 8 D. aber (das Einkommen der Nation, wie oben, zu 100 Millionen angenommen) dem Nationaleinkommen zur Last fallen, die Hälfte (oder $16\frac{2}{3}$ Procent) für die Zinsen der Staatsschuld, die Hälfte für die andern Staatsausgaben.“

„Nun setze man, daß die Staatsschuld abgetragen werden soll. Die Schuld beträgt 500 Millionen, das Nationalcapital 2000 Millionen. Es können also zur Ab-

*) Gleichwohl möchte gerade in diesen Voraussetzungen die fallacia argumenti liegen.

tragung der Schuld 2500 Mill. verwendet werden; und die Saxe, welche zur Abtragung erforderlich ist, beträgt 20 Procent von dieser Summe.“

„Nach Abtragung der Schuld ist das wirkliche Vermögen und Einkommen der Nation ganz dasselbe, wie vorher, wenn auch beides in vielen Fällen anders, als vormalz, vertheilt ist. Wir nehmen, um die Darstellung deutlicher zu machen, an, daß die Staatsgläubiger, vor Abtragung der Schuld, kein anderes Eigenthum, als ihre Forderungen an den Staat, besaßen. Jetzt steht also die Rechnung so: Die Staatsgläubiger erhalten aus dem Nationalvermögen 400 Mill., und 1600 Mill. verbleiben der Nation; mit andern Worten, die erstern tragen 20 Procent zur Tilgung der Staatsschuld bei, und erhalten eben so viel Procent aus dem Nationalvermögen. — Von nun an ist zur Entrichtung der Zinsen der Staatsschuld keine Abgabe weiter erforderlich; wohl aber sind, zur Deckung der andern Staatsausgaben, noch jährlich 20,000,000 L. aufzubringen. Werden diese 20 Mill. wieder, mittelst einer Einkommensteuer, erhoben; so beträgt diese Steuer jährlich 20 Procent von dem Nationaleinkommen. Denn da von den Zinsen der, nunmehr getilgten, Staatsschuld nicht weiter eine Abgabe bezogen werden kann; so bleibt nur das, zu 100 Mill. angelegte, Einkommen der Nation für die Besteuerung übrig.“

„Da ist es nun klar, daß die, unter welche das Nationalcapital vertheilt ist, oder vielmehr vormalz vertheilt war, durch die Abtragung der Staatsschuld verlieren, d. i. daß das Einkommen, welches ihnen, nachdem sie einen Theil ihrer Capitalien den Staatsgläubigern abgetreten haben,

um der Staatsschuld los zu werden, verbleibt, geringer ist, als das Einkommen, welches sie vormalß hatten, als sie noch zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld beitrugen.

Vormalß betrug das Nationaleinkommen . . . 100,000,000 L.
Die Abgaben betragen . . . 33,333,333 L. 6 S. 8 D.

Rest: 66,666,666 L. 13 S. 4 D.

Jetzt, nach Abtragung der Schuld, be-
trägt es 80,000,000 L.
Die Abgaben betragen 16,000,000 L.

Rest nur: 64,000,000 L.

Die vormaligen Schuldner verlieren also 2,700,000 L., wogegen die vormaligen Gläubiger eben so viel gewinnen.“

„Ist es aber für die Nation vortheilhaft, die Schuld, die der Staat gemacht hat, nicht abzutragen; so ist es für sie eben so vortheilhaft, den Staatsaufwand überhaupt durch Staatsanleihen zu decken, die Staatsschuld, die bereits vorhanden ist, zu vermehren, anstatt sie abzutragen. — Die Nation gewinnt, unter dieser Voraussetzung, nicht nur insofern, als sie weniger an Abgaben zu entrichten hat, sondern auch insofern, als die Capitalien, mit welchen sonst die höhern Abgaben bestritten werden müßten, in den Händen derwerbenden oder productiven Classen der Nation verbleiben, und in den Händen dieser Classen, d. i. in einem Gewerbe oder im Handel angelegt, einen Gewinn bringen, welcher den Zins der Capitalien vielleicht um das Doppelte übersteigt. Indem also der Staat Geld aufnimmt, borgt er es in der That den arbeitsfleißigen Mitgliedern des Ge-

meinwefens. Er verschafft ihnen einen Credit, welchen sie als Individuen, oder welchen wenigstens Viele unter ihnen nimmermehr haben würden. Daß überdies das System der Staatsanleihen auch dem Interesse der Capitalisten Vorzugsweise entspreche, braucht nicht erst durch Gründe dargethan zu werden.“

Jetzt zur Betrachtung des Zusammenhanges, in welchem die Staatsschulden mit dem Verfassungsinteresse der Staaten stehen. — Man kann vielleicht behaupten, daß, wenn in Europa die Idee der Einheit und die der Ewigkeit des Staates jetzt besser, als vormalz, verstanden werden und mehr, als vormalz, ins Leben eingreifen, die Ehre dieser Veränderung, wenigstens zum Theile, dem verschuldeten Zustande der europäischen Staaten gebührt, daß die Staatsschulden das Interesse der Regierung mit dem der Unterthanen, und die Interessen dieser mit einander wechselseitig auf eine ähnliche Weise verschlingen, wie in den altgriechischen Volksherrschaften Einer für Alle und Alle für Einen aus dem Grunde standen, weil ein jeder einzelne Bürger an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar Theil nahm. Wenn die Staatsschulden, wegen dieser ihrer Folge, in einem fast blendenden Glanze erscheinen; so ist freilich auf der andern Seite zu erwägen, daß sie, wenn sie zu einer gewissen Größe anwachsen, dem nie ruhenden Kampfe zwischen Reichen und Armen eine besonders gefährliche Gestalt und Richtung geben können. — Jedoch die Hauptbeziehung, in welcher das Schuldwesen der europäischen Staaten auf die Verfassungen dieser Staaten steht, ist die: Die europäischen Staaten, welche Schulden haben, also die größern euro-

päischen Staaten insgesammt, sind durch ihren verschuldeten Zustand der Sache nach, wenigstens in einem gewissen Grade, in Volksherrschaften verwandelt worden, wenn auch ihre Verfassungen, der Form und dem Buchstaben nach, noch so antidemokratisch seyn mögen. Denn die Regierung eines Staates, der Schulden hat, ist bei allen Maaßregeln, welche sie ergreift, oder doch bei den entscheidendern, mehr oder weniger von der Meinung der Capitalisten abhängig, von welchen sie Geld aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenkt. Und da die Körperschaft der Capitalisten (*the monied interest*), wie oben bemerkt worden ist, sehr viele Mitglieder zählt; so ist sie billig mehr mit einer Volksherrschaft oder Volksvertretung, als mit einer Aristokratie zu vergleichen, wenn man nicht zwischen den Bankiers und größern Capitalisten und zwischen den kleinern Capitalisten unterscheiden, jene als das Oberhaus, diese als Unterhaus betrachten will. Man mag nun über die Vortheile oder Nachtheile dieser Abhängigkeit, in welche eine Regierung durch das Schuldenmachen versetzt wird, urtheilen, wie man wolle; die Thatsache kann schwerlich in Zweifel gezogen werden. Davon wird man sich am leichtesten oder am besten überzeugen, wenn man die Zeitblätter der Gegenwart mit denen der Vergangenheit vergleicht. Wie oft enthalten die Zeitungen dormalen amtliche Artikel zur Berichtigung oder Leitung der öffentlichen Meinung über Angelegenheiten, welche mit dem Staatscredite in einer nähern Verbindung stehen.

Der Einfluß, welchen die Möglichkeit, Schulden zu machen, auf die auswärtigen Verhältnisse der

Staaten hat, ist im Allgemeinen sattsam bekannt. In Europa ist es fast dahin gekommen, daß man diese Möglichkeit zum Maasstabe für die relative Macht der Staaten benutzen kann, daß sich die Regierungen, ehe sie den Entschluß fassen, vor allen Dingen die Fragen vorlegen: Ist Geld zu verleihen? wieviel? wo? zu welchen Bedingungen? Wenn Großbritannien (was auch seine Gegner sagen) fortwährend eine so gewichtige Stimme in dem europäischen Völkerstaate hat; so ist eine Ursache dieses Einflusses die, daß für die, welche Capitalien suchen, London der Marktplatz ist, welcher mit dieser Waare am besten versehen ist. Den auswärtigen Capitalisten kann dieser Markt in Kriegs- und Friedenszeiten verschlossen werden. Eben so ist durch den Einfluß, welchen Staatsanleihen auf den Ausgang der Kriege haben, die Fortdauer der kleinern Staaten weit unsicherer geworden, als sie vormals war. Je kleiner der Staat ist; desto mehr sinkt in Kriegszeiten sein Credit. (Daher sollte, beiläufig zu bemerken, ein kleinerer Staat sich eben so sehr vor dem Schuldenmachen hüten, als auf die baldige Abzahlung der Schulden, die er gemacht hat, Bedacht nehmen, damit er auf außerordentliche Fälle desto gefaster wäre.) Sogar dahin kann es kommen, daß, wie das Beispiel des Königreichs Holland zeigt, der verschuldete Zustand eines kleinern Staates von einer größern Macht zur Beschönigung ihrer Eroberungssucht benutzt wird. — Man würde jedoch den heutigen politischen Zustand von Europa unrichtig beurtheilen, wenn man in der Gelegenheit, welche der Credit den Regierungen darbietet, ihre Macht künstlich zu steigern, nur eine neue Gefahr für die Ruhe

von Europa erblickte. Allerdings würde der lange und harte Kampf, welchen die französische Revolution zur Folge hatte, nicht von so langer Dauer gewesen seyn, oder doch zu andern Resultaten geführt haben, wenn er nicht durch das System der Staatsanleihen genährt, und in einem gewissen Grade beherrscht worden wäre. Allein so wie, durch die fleißige Benutzung des Staatscredits, der heutige politische Zustand von Europa hauptsächlich herbeigeführt worden ist; so liegt in der Schwierigkeit, Schulden auf Schulden zu häufen, wo nicht die vornehmste, doch eine der vornehmsten Gewährleistungen für die Fortdauer dieses Zustandes.

In einem, nicht minder vortheilhaften, Lichte erscheinen Staatsschulden, wenn man sie dem Einflusse nach betrachtet, welchen sie, indem sie die Regierung für die Erhaltung und Erhöhung des Staatscredits interessiren, auf die innere Staatsverwaltung überhaupt haben. Nicht nur der Staatshauhalt ist in den europäischen Staaten besser geordnet worden, seitdem diese Staaten von ihrem Credite einen freigebigern Gebrauch gemacht haben; auch in den übrigen Fächern der Staatsverwaltung hat derselbe Geist der Verbesserung gewirkt. Denn es giebt, abgesehen von den auswärtigen Verhältnissen des Staates, für alle und jede Regierungsmaaßregeln einen doppelten Prüfstein: der eine ist der vortheilhafte oder nachtheilige Einfluß, den sie auf das persönliche Wohl (auf die Wohlfahrt) der Unterthanen haben; der andere ist ihr Einfluß auf den Wohlstand der Unterthanen. Nun ist es zwar an sich einerlei, ob eine Maaßregel an dem einen, oder an dem andern Maaßstabe versucht wird; das Resultat ist und muß

in beiden Fällen dasselbe seyn. Allein leichter ist es, überhaupt zu einem Resultate zu gelangen, wenn man den letztern Prüffstein gebraucht; auch macht das so gefundene Resultat auf die Regierung vielleicht den größern Eindruck. S. B., indem ein gemeinschaftliches, bürgerliches Gesetzbuch die Zahl der Rechtshändel vermindert, hat es eben sowohl auf den Charakter, als auf den Wohlstand der Nation einen wohlthätigen Einfluß. Allein das Ersparniß an Geld läßt sich eher in Rechnung nehmen, ist unter einer jeden Voraussetzung ein Vortheil. Allerdings würden die europäischen Regierungen, schon aus Vorsorge für die Vermehrung des öffentlichen Einkommens, und, wenn sie auch nicht Anleihen gemacht hätten, auf Verbesserungen in der innern Verwaltung Bedacht genommen haben. Allein dringender ward das Bedürfniß, und alle Einrichtungen und Maaßregeln mußten auf einen bleibenden Zustand berechnet werden, als die Regierungen zu dem Credite ihre Zuflucht nahmen.

Jedoch man hat den Staatsschulden den Vorwurf gemacht, daß sie, zu Speculationen auf das Steigen und Fallen der Staatspapiere, und, wie man sich ausdrückt, zum Agiotiren Veranlassung gebend, auf den Charakter der Nation einen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben. — Dieser Vorwurf dürfte schlechthin auf einem Vorurtheile beruhen, auf demselben Vorurtheile, welches das Ueberschreiten des landüblichen Zinsfußes und das Aufkaufen der Früchte zu Verbrechen ausgeprägt hat. Den Hang zum Wagnen sollten die Gesetze eher nähren und begünstigen, als hemmen. Denn er ist dem Geistesmuthe verwandt. Der Handel mit Staatspapieren ist ein eben so ehrlicher und offener Handel, wie irgend ein anderer Handel. Wenn

man fürchtet, daß er dem Credite der Staatspapiere Eintrag thun könne; so verwechselt man die Wirkung mit der Ursache. Mit einem Worte, das Agiotiren ist ein bloß traditionelles Verbrechen.

2) Wie hat ein Staat, der Schulden machen will, oder welcher Schulden gemacht hat, seine Angelegenheiten überhaupt, in dem Interesse des öffentlichen Credits, zu verwalten?

Die Beantwortung dieser Frage ist schon in dem vorigen Abschnitte vorbereitet worden. Die Vortheile, welche eine Regierung von den Schulden, die sie macht oder gemacht hat, ziehen kann, deuten zugleich die Handlungsweise an, welche sie zu beobachten hat, um sich diese Vortheile zuzueignen und zu erhalten.

Unter allen monarchischen Verfassungen dürfte diejenige, welche die Gewalt des Staatsherrschers durch eine, aus Volksabgeordneten bestehende, Versammlung (nach dem Systeme zweier Kammern) beschränkt, für den Staatscredit die vortheilhafteste seyn. Denn einerseits zahlt das Volk am willigsten und freigebigsten, wenn es sich selbst besteuert, oder wenn es in der Meinung steht, daß es sich selbst besteuere. Und andererseits enthält eine Verfassung der gedachten Art besondere Bürgschaften für die getreue Erfüllung des, den Staatsgläubigern gegebenen, Wortes. Derjenige europäische Staat, welcher zuerst eine Verfassung dieser Art gehabt hat, Großbritannien, genießt zugleich des am festesten begründeten Credits. (Freilich haben in demselben Staate auch die Abgaben und die Schulden vergleichungsweise die größte Höhe erreicht. Allein man ver-